

Unterlage für die 87. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Wintersemester 2013/14)
am 22. Januar 2014

Drucksache-Nr.: 412/87/4 WiSe 2013/14

Ausgabedatum: 17. Januar 2014

TOP 6 NEUFASSUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN LEUPHANA BACHELOR

Bezug: Sitzung der ZSK College vom 08. Januar 2014

Sachstand

Das College legt einen Entwurf für die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vor. Die vorliegende umfassend diskutierte und neu gestaltete Rahmenprüfungsordnung zielt auf eine erhebliche Komplexitätsreduktion ab und soll die zentralen Regelungen der drei Prüfungsordnungen des College, der Graduate School und der Lehrerbildung aneinander angleichen.

Während sie den organisatorischen Aufwand für Lehrende und die Verwaltung zu reduzieren, zugleich mehr Raum für didaktische Konzepte zu eröffnen sucht, geht dies einher mit liberalen Regelungen für die Studierenden, namentlich dem Wegfall der Orientierungsstufe in Folge der Abkehr von der Bonus-Malus-Punkte-Regelung und der Einführung eines Rücktritts ohne Angabe von Gründen von grundsätzlich allen Prüfungsleistungen bis zu fünf Werktagen vor dem Prüfungstermin/ bzw. dem Beginn des Prüfungszeitraums. Die neue Rahmenprüfungsordnung regelt diejenigen Bereiche, die regelungsbedürftig sind, die aber gleichzeitig auch überprüfbar sind; durch die konsequente Umsetzung der Modularisierung (Bezugsplatz der Prüfungsleistung ist das Modul, nicht die einzelnen Lehrveranstaltung) soll zum einen die Zahl der Prüfungsleistungen, zum anderen die Zahl der notwendigen Änderung der fachspezifischen Anlagen reduziert werden.

Entstehungs- und Diskussionsprozess

Mit dem Ziel einer Komplexitätsreduzierten, verschlankten und nur das Notwendige normierenden Prüfungsordnung hat eine Arbeitsgruppe aus Fakultäten, Schools, Studierendenservice, IT etc. den vorliegenden Entwurf in regelmäßigen Arbeitssitzungen seit Herbst 2012 erarbeitet. Die Studiendekane wurden im Sommer 2013 in intensiven Einzelgesprächen einbezogen, die gefolgt wurden von mehreren Sitzungen bis Ende 2013. In Vorbereitung der Sitzungen der ZSK haben sie in den jeweiligen Studienkommissionen und Fakultätsräten über die Vorschläge berichtet und entsprechende Stimmungsbilder eingeholt. Die ZSK hat über den Entwurf in ihren Sitzungen vom 25. September 2013, 14. Oktober 2013, 4. Dezember 2013 sowie am 8. Januar 2014 beraten.

Die wesentlichen Neuerungen im Überblick:

Wegfall der Orientierungsstufe/ Einführung der Wiederholungs- anstelle der Bonus-Malus-Regelung (§§ 5 aF, 13)

In Angleichung an die MA-RPO sowie an die Lehramts-RPO wird statt der existenten Bonus-Malus-Punkte-Regelung die Wiederholungsregelung eingeführt; in diesem Zusammenhang wird die zweisemestrige Orientierungsstufe zu Beginn des Studiums ersatzlos gestrichen. Jede Modulprüfung kann somit insgesamt dreimal versucht werden, es sind zwei Wiederholungen möglich. Beide Regelungen sind motiviert durch größtmögliche Freiheit für die Studierenden, was den Aufbau des Studiums anbetrifft, und entlasten gleichzeitig den Prüfungsservice. Auswertungen von Modulen, die sowohl Teil des Leuphana Bachelors als auch eines Lehramtsstudiengangs sind und daher schon jetzt sowohl der Bonus-Malus- als auch der Wiederholungsregelung unterliegen, haben keine nennenswerten Differenzen bzgl. Durchfallquote und endgültigem Nichtbestehen des Moduls gezeigt.

Prüfungsformen §§ 7 f.

Der Katalog der Prüfungsformen wird von unübersichtlichen, nicht trennscharfen 17 auf fünf Prüfungsformen zuzügl. Bachelorarbeit reduziert, was zunächst die Häufigkeit der notwendigen Änderungen der fachspezifischen Anlagen bei geringfügiger Änderung des didaktischen Konzepts senkt. Die Einführung einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit, bei der sich die *eine* Note aus mehreren Elementen ergibt, erlaubt auch auf Prüfungsebene die Umsetzung didaktischer Innovationen und das Prüfen sehr verschiedener Kompetenzen, ohne die Grundannahme von einer Prüfungsleistung/Modul in Frage zu stellen; sie entspricht einem Wunsch von Lehrenden wie Studierenden. Ebenfalls auf Komplexitätsreduktion, seltener FSA-Änderungen und die Formulierung einer Selbstverständlichkeit zielt die Abkehr vom enumerativen Katalog der Studienleistungen ab.

Anmeldung zu Prüfungen, Termine und Fristen, Rücktritt §§ 11, 16

Hier wird durch ein einheitliches Anmeldeverfahren zu allen Prüfungsleistungen über das Hochschulinformationssystem für eine organisatorisch weniger aufwändige Lösung für alle Beteiligten gesorgt: Lehrende werden von dem Prozess der Prüfungsanmeldung komplett entlastet, Studierende haben einen, immer gleichen festen Termin (15. Mai bzw. 15. November), zu dem sie sich zu allen Prüfungsformen auf immer dieselbe Art anmelden, und der Studierendenservice ist nicht auf die Lehrenden angewiesen, um die Prüfungsanmeldungen rechtzeitig zu erreichen. Die Anmeldezeiträume gelten für jeden Versuch der Prüfung; es ist also irrelevant, ob es sich um eine Wiederholung oder den ersten Versuch handelt. Durch die Festlegung des 15. September bzw. 15. März als letztmögliche Prüfungstermine wird sichergestellt, dass die Arbeiten rechtzeitig korrigiert sind, damit Studierende sich bei Nichtbestehen im Anmeldezeitraum des Folgesemesters zur Wiederholung anmelden können. Die einheitliche Regelung ermöglicht auch eine Gleichbehandlung aller Studierenden, die bisher eher zufällig war. Für alle Prüfungsformen gleichermaßen ist eine grundsätzliche Rücktrittsmöglichkeit bis fünf Werktagen vor dem Prüfungstermin/ dem Beginn des Prüfungszeitraums eröffnet.

Erfolgreiche Teilnahme § 6 Abs. 1 S. 2

Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann auf Antrag der/des Lehrenden zur Voraussetzung der Zulassung zur Prüfungsleistung erklärt werden; über den anhand der konkreten Qualifikationsziele begründeten Antrag entscheidet die zuständige Studienkommission. Neben diesem von den professoralen Mitgliedern der ZSK College befürworteten Vorschlag stand noch die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bzw. die Verankerung in den jeweiligen FSAen zur Debatte. Während bei letzterem Vorschlag die Planungssicherheit größer ist, geht dies auf Kosten der Flexibilität. Seitens der Studierendenvertretung wird keinerlei Regelung zur erfolgreichen Teilnahme gewünscht.

Fremdsprachenzertifikat im Komplementärstudium § 24

Fremdsprachenkenntnisse sind für einen Bachelor-Absolventen grundsätzlich unentbehrlich; über die Angebote v.a. im Komplementärstudium sind die Möglichkeiten geschaffen, diese Kenntnisse während des Bachelor-Studiums zu erlangen und auszubauen. Studierende erwerben jedoch Fremdsprachenkenntnisse auch durch Auslandsaufenthalte und außerhalb von Veranstaltungen, die auf dem Transcript festgehalten werden. Um in Tests nachgewiesene Fremdsprachenkenntnisse jedoch in jedem Fall im Zeugnis nachgewiesen zu bekommen, wird hier die Möglichkeit geschaffen, im Sinne der Internationalisierung in der Anlage 8 (Komplementärstudium) ein solches Zertifikat zu etablieren.

Übergangsregelungen § 25

Aus Vertrauenschutzgründen muss die Bonus-Malus-Punkte-Regelung für diejenigen Studierenden weitergelten, die vor Inkrafttreten der RPO ihr Studium bereits aufgenommen haben. Hier wurde in § 25 Abs. 1 eine Frist von Regelstudienzeit zzgl. 4 Semestern gewählt. Wer bis dahin sein Studium noch nicht beendet hat, fällt unter die Übergangsregelung: Erworbene Maluspunkte werden in jedem Modul, in dem sie erworben wurden, als ein erfolgloser Versuch unter der Wiederholungsregel gewertet.

Andere Neuregelungen

Weitere Neuregelungen sind notwendig erstens aufgrund der Einführung eines weiteren achtsemestrigen „Bachelor Plus“ mit integriertem Auslandsaufenthalt, dieser in der Fakultät Wirtschaft. Zweitens bedingt die notwendige Umsetzung der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) eine Neufassung des § 21 (Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen) sowie der zugehörigen Anlagen 10 und 11. Drittens war die ECTS-Einstufungstabelle neu zu normieren. Schließlich musste aufgrund neu eingeführter Studienprogramme die Major-Minor-Kombinationstabelle aktualisiert werden.

Die ZSK College hat in ihrer Sitzung vom 08. Januar 2014 dem Senat die Neufassung zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor gem. der Anlagen zur Drs. Nr. 412/87/4 WiSe 2013/2014.

Synopse der zentralen Regelungen der RPO

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung</p> <p>(1) Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.</p> <p>(2) Im Bachelor-Studium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fertigkeiten vermittelt werden. Mit diesem Studium werden die Studierenden befähigt, komplexe Probleme interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.</p> <p>(3) ... Im achtsemestrigen Bachelor mit integriertem Auslandsstudienjahr umfasst dies verstärkt auch interkulturelle Kompetenzen sowie länderspezifische fachwissenschaftliche Kenntnisse.</p>	<p>§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung</p> <p>(1) Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.</p> <p>(2) ... Für den Bachelor-Abschluss mit integriertem Auslandsjahr umfasst dies verstärkt interkulturelle Kompetenzen sowie länderspezifische, fachwissenschaftliche Kenntnisse.</p>	<p>Zusammenfassung der Absätze 1 und 2.</p>
<p>§ 3 Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester.</p> <p>(2) Das Leuphana Bachelor-Studium gliedert sich wie folgt:</p>	<p>§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit</p> <p>(1) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarren Einheiten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen. Die fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.</p> <p>(2) Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.</p> <p>(3) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; ein Modul kann auch einen zwei- oder dreifachen Arbeitsaufwand umfassen.</p> <p>(4) Das Studium des Leuphana Bachelor umfasst 180 Credit Points</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Definition von Modularisierung aus § 6 Abs. 1 RPO aF • § 3 Abs. 1 S. 2-5 nF: nehmen § 10 aF auf • § 3 Abs. 2 nF: aus § 7 Abs. 3 aF

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>Insgesamt: 180 Credit Points, davon:</p> <p>Leuphana Semester 30 Credit Points, Major (einschl. Bachelor-Arbeit) 90 Credit Points, Minor 30 Credit Points, Komplementärstudium 30 Credit Points.</p> <p>Näheres zum Aufbau und zum Inhalt von Major, Minor, Leuphana Semester und Komplementärstudium regeln die fachspezifischen Anlagen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die im Rahmen des Studiums erworben wurden (weitere Wahlleistungen), auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden; diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein. Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.</p> <p>(3) Im achtsemestrigen Bachelor mit integriertem Auslandsstudienjahr werden die 180 Credit Points in der Aufteilung gem. Abs. 2 ergänzt durch weitere 60 Credit Points, von denen 40 Credit Points dem Major, 20 Credit Points dem Komplementärstudium zugeordnet sind. Die Regelstudienzeit verlängert sich somit auf acht, die Vertiefungsphase auf sechs Semester.</p> <p>(4) Praktische Studienphasen können in den Bachelor einfließen und sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.</p> <p>(5) Das 5. Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland definiert. Abweichungen sowie die Regelung des Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen Bachelor werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.</p> <p>(6) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. Das Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn im sechssemestrigen Bachelor 180 Credit Points gemäß Abs. 2 Satz 1 und im achtsemestrigen Bachelor 240 Credit Points gem. Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 erworben worden sind.</p> <p>(7) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Studien- und Prüfungsleistungen etc.).</p> <p>(8) Das Studium des Leuphana Bachelor mit einem Umfang von 180 Credit Points gemäß Abs. 4 Satz 1 hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr und einem Umfang von 240 Credit Points gem. Abs. 4 Satz 2 hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.</p> <p>(9) Praktische Studienphasen können in den Leuphana Bachelor einfließen und sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung</p>	<p>und gliedert sich wie folgt:</p> <p>Leuphana Semester 30 Credit Points, Major (einschl. Bachelor-Arbeit) 90 Credit Points, Minor 30 Credit Points, Komplementärstudium 30 Credit Points.</p> <p>Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr umfasst 180 Credit Points in der Aufteilung gemäß Satz 1 sowie weitere 60 Credit Points, somit insgesamt 240 Credit Points. Die Aufteilung der weiteren 60 Credit Points regeln die fachspezifischen Anlagen.</p> <p>(5) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand.</p> <p>(6) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Studien- und Prüfungsleistungen etc.).</p> <p>(7) Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die während des Studiums an der Leuphana Universität Lüneburg erworben wurden (Zusatzaufgaben), auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden; diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein.</p>	

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).	<p>geregelt.</p> <p>(10) Das fünfte Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. Abweichungen sowie das Auslandsjahr im Leuphana Bachelor mit 240 Credit Points werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.</p>	
<p>§ 3a</p> <p>Teilzeitstudium</p> <p>(1) ... Während des integrierten Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen Bachelor ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.</p> <p>(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelor beträgt zwölf Semester für den sechsemestrigen Vollzeitbachelor und 14 Semester für den achtsemestrigen Vollzeitbachelor.</p> <p>(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht für beide Bachelorstudiengänge aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern bzw. von zehn Semestern.</p> <p>(4) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.</p> <p>(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 4 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; § 5 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).</p>	<p>§ 4</p> <p>Teilzeitstudium</p> <p>(1) ... Während des integrierten Auslandsjahres des Leuphana Bachelor im Umfang von 240 Credit Points ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.</p> <p>(2) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.</p> <p>(3) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss beträgt 12 Semester für den Leuphana Bachelor im Umfang von 180 Credit Points und 14 Semester für den Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandjahrs im Umfang von 240 Credit Points.</p> <p>(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).</p>	
<p>§ 5</p> <p>Orientierungsphase</p> <p>(1) Die Orientierungsphase bildet die spezifischen Anforderungen des Leuphana Bachelors ab; das erfolgreiche Bestehen dieser Phase verfestigt die Wahl des Leuphana Bachelor-Studiums und gibt eine Prognose zum zeitlich und qualitativ erfolgreichen Abschluss des Leuphana Bachelors.</p> <p>(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Fachsemestern</p>		Die Orientierungsphase entfällt ersatzlos.

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind.</p> <p>(3) Aufgrund schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zu-ständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs im Leuphana Bachelor verbunden. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzen-de des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Leuphana Bachelor endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>		
<p>§ 4 Akademische Grade</p> <p>...</p>	<p>§ 5 Akademische Grade</p> <p>...</p>	
<p>§ 6 Modularisierung</p> <p>(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbarer Einheiten.</p> <p>(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.</p> <p>Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer 	<p>§ 6 Lehrveranstaltungsformen</p> <p>(1) Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.</p> <p>Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer/eines Lehrenden oder der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.</p> <p>(2) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in 	<ul style="list-style-type: none"> • § 6 Abs. 1 aF → § 3 Abs. 1 S. 1 nF • Einführung der Möglichkeit des Erfordernis' der erfolgreichen Teilnahme (qualitatives Merkmal), § 6 Abs. 1 S. 2 • Reduktion des Katalogs der Lehrveranstaltungsarten • Streichen der Möglichkeit, neue LV-Arten über die FSAen einzuführen.

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt. ▪ Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber. ▪ Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. ▪ Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar. ▪ Kolloquien (K) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen. ▪ Integrierte Veranstaltung (IntV): In einer integrierten Veranstaltung werden Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form verbunden. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden. ▪ Laborübung (LÜ): Laborübungen dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. ▪ Freilandübungen (FIÜ): In Freilandübungen führen die Studierenden fach-praktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene 	<p>ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. • Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen. • Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. • Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber. 	

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektseminar (ProS): In einem Projektseminar werden die Lehr- und Lern-formen Projekt und Seminar zu einer kombinierten Form verbunden. Projekt- und Seminaranteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden. <p>Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen fest-gelegt werden.</p> <p>(3) ...</p>	(3) ...	
<p>§ 8</p> <p>Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls gem. § 3, Abs. 5 und werden grundsätzlich nicht benotet. Studienleistungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Referat (Abs. 5) 2. Hausarbeit (Abs. 6) 3. Experimentelle Arbeit (Abs. 9) 4. Abstract (Abs. 10) 5. Entwurf (Abs. 11) 6. Praxisbericht (Abs. 12) 7. Projektarbeit (Abs. 13) 8. Laborleistung (Abs. 14) 9. Präsentation (Abs. 15) 10. Lerntagebuch (Abs. 16) 11. Assignments (Abs. 17) 12. Essay (Abs. 18) 13. Praktische Leistung (Abs. 19) 14. Teilnahme an Versuchen (Abs. 20) 15. Übungsteilnahme (Abs. 21) <p>(2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit sowie die nachstehenden Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur (Abs. 3) 2. mündliche Prüfung (Abs. 4) 3. Referat (Abs. 5) 4. Hausarbeit (Abs. 6) 5. Prüfungsgespräch (Abs. 7) 6. Portfolioprüfung (Abs. 8) 	<p>§ 7</p> <p>Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.</p> <p>(2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur (Abs. 3) 2. mündliche Prüfung (Abs. 4) 3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5) 4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6) 5. praktische Leistung (Abs. 7)² <p>(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abkehr von enumerativer Aufzählung möglicher Studienleistungen hin zur Formulierung einer Selbstverständlichkeit • Starke Reduktion des Katalogs der Prüfungsleistungen auf fünf zentrale Prüfungsformen und die BA-Arbeit • Einführung der kombinierten wissenschaftlichen Arbeit, die das Abprüfen von verschiedenen Kompetenzen ermöglicht; es handelt sich dennoch um eine Prüfungsleistung • Voraussetzungen für den Einsatz von Plagiatssoftware

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>7. Experimentelle Arbeit (Abs. 9) 8. Abstract (Abs. 10) 9. Entwurf (Abs. 11) 10. Praxisbericht (Abs. 12) 11. Projektarbeit (Abs. 13) 12. Laborleistung (Abs. 14) 13. Präsentation (Abs. 15) 14. Lerntagebuch (Abs. 16) 15. Assignments (Abs. 17) 16. Essay (Abs. 18) 17. Praktische Leistung (Abs. 19)</p> <p>(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den jeweiligen Studienprogrammen festgelegt. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.</p> <p>(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.</p> <p>(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann.</p> <p>(6) In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen oder schriftlichen Prüfungselementen. Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. Ein Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.</p> <p>(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen</p>	<p>Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.</p> <p>(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die/der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.</p> <p>(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann.</p> <p>(6) In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen oder schriftlichen Prüfungselementen. Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. Ein Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.</p> <p>(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen</p>	

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen fest-gelegt.</p> <p>(7) Prüfungsgespräch: Prüfungsgespräch in Verbindung mit der Bachelor-Arbeit. Zweck: Rekapitulation und Reflexion der Bachelor-Arbeit, ihres Auf-baus und der Argumentation; Einordnung in den größeren fachlichen Zusammenhang; Erörterung sachbezogener und weiterführender Fragen. Das Prüfungsgespräch wird in der Regel von den beiden Gutachter_innen der Bachelor-Arbeit durchgeführt.</p> <p>(8) Die Portfolioprüfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 – 30 Minuten) reflektiert.</p> <p>(9) In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i.d.R.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium ▪ den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung ▪ die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung ▪ die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse ▪ Die experimentelle Arbeit kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung ergänzt werden. <p>(10) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.</p> <p>(11) In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. Ein Entwurf umfasst i. d. R.:</p> <p>a) Erläuterungsbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung, ▪ die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung, ▪ die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen, 	<p>entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht).</p> <p>(8) In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und • alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden. <p>(9) Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Studierende berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.</p>	

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse. b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung) c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen. <p>Der Entwurf kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch eine Präsentation ergänzt werden.</p> <p>(12) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde, ▪ eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben, ▪ eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur, ▪ der Praxisbericht kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden. <p>(13) Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung, ▪ die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, ▪ die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse, ▪ die Projektabschaffung. <p>Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programms, so umfasst die Arbeit zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, ▪ das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, ▪ die Programmdokumentation. <p>(14) In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.</p> <p>(15) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass</p>		

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.</p> <p>(16) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.</p> <p>(17) Assignments sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.</p> <p>(18) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.</p> <p>(19) Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.</p> <p>(20) Teilnahme an Versuchen: Studierender stellt sich als Versuchsperson im Umfang von X Stunden zur Verfügung</p> <p>(21) Übungsteilnahme: Die Studierenden lösen Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. Die erfolgreiche Lösung wird unbenotet von der Lehrperson, die die Veranstaltung durchführt, bestätigt.</p> <p>(22) In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten.</p>		

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, • alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden. <p>(23) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewertet lassen.</p> <p>(24) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 Bachelor-Arbeit</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Studierende können ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb des angegebenen Workloads liegt.</p> <p>(6) Die Bachelor-Arbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.</p> <p>(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 9, Abs. 3 gilt entsprechend. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.</p> <p>(8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.</p> <p>Die Bachelor-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ... <p>(9) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bachelor-Arbeit</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Studierende können ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.</p> <p>(6) Die Bachelor-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... <p>(7) Die Prüfenden ... Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 18 Abs. 8 aF wird generell für alle schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht geschrieben werden, in § 7 Abs. 8, 9 geregelt. • Bei drei Prüfenden (aufgrund von Notendivergenz) wird der Studierende zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn zwei der drei Prüfer die Arbeit mit 'ausreichend' bewerten.

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>Prüfenden ... Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.</p> <p>(10) Zur Bachelor-Arbeit findet immer ein Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 13 statt. Die Zulassung zum Prüfungsgespräch ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Das Prüfungsgespräch wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2, als Gruppenprüfung geführt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Die Note des Prüfungsgesprächs fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.</p>	<p>fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.</p> <p>(8) Zur Bachelor-Arbeit findet immer eine mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 4 statt. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 7 Satz 2 von zwei Prüfenden mit mindestens 'ausreichend' (4,0) bewertet worden ist. Die mündlichen Prüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2 als Gruppenprüfung durchgeführt. Im Falle des Abs. 7 Satz 2 wird die mündliche Prüfung durch alle drei Prüfenden durchgeführt. Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.</p>	
<p>§ 7 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots</p> <p>(1) Für jeden Major/Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester von der Studien-dekanin oder dem Studiendekan spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einem Plan herausgegeben, welcher die im betreffenden Semester angebotenen Module und die verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen – sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind – benennt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich diesen Plan an das zuständige Prüfungsamt.</p> <p>(2) Für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium wird das Lehr- und Prüfungsangebot pro Semester vom Senat oder einem von ihm eingesetztes Gremium verabschiedet und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einen Plan herausgegeben, welcher die im betreffenden Semester angebotenen Module und die verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen – sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind – benennt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich diesen Plan an das zuständige Prüfungsamt.</p> <p>(3) Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major/Minor, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne</p>	<p>§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots</p> <p>(1) Für jeden Major bzw. Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.</p> <p>(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.</p> <p>(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen. • Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen. • Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind. • Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden. • Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum Veröffentlichung myStudy vor Vorlesungsbeginn von vier auf sechs Wochen verlängert • Mindeststandards für Angaben in myStudy, aus denen der Studierendenservice die Daten für die Prüfungsorganisation generiert • § 7 Abs. 3 aF → § 3 Abs. 2 nF

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>Lehrveranstaltungen in andere Studienprogramme übernommen werden kann.</p> <p>(4) Jedes Modul wird mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.</p> <p>(5) Die Angebote während des Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen Bachelor sind Gegenstand der fachspezifischen Anlage.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben. <p>(4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 10 Hochschulinformationssysteme</p> <p>(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.</p> <p>(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1 zu wahren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den da-zugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine erneute Belegung des Moduls ist nur möglich, wenn das Modul gem. § 13 nicht bestanden ist.</p> <p>(2) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktagen liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, in der Lehrveranstaltung beim</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Termine und Fristen</p> <p>(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.</p> <p>(2) Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai.</p> <p>(3) Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktagen nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Trennung von Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsanmeldung (echte Modularisierung) Anmeldungszeitraum für alle Prüfungen identisch Unabhängig von den konkreten Semesterlaufzeiten zur klareren Strukturierung ein festes Ende des Anmeldezeitraums für Prüfungen (15.5. bzw. 15.11.) und ein festes Ende des Prüfungszeitraums (15.9. bzw. 15.3.).

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>Prüfenden an.</p> <p>(3) Zu Studien begleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 und 2 angemeldet hat, 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat, 4. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, weil die Maluspunktgrenze gem. § 13 Abs. 5 erreicht wurde, oder 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat. <p>(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 18 Abs. 4.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Zu Prüfungsleistungen im Studium des Leuphana Bachelor ist nur zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat, 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat, 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Leuphana Bachelors nach § 13 verloren hat, 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat, 6. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat. <p>(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses</p> <p>(1) Für jede Studentin/jeden Studenten werden vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm beauftragten Stelle ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto geführt. Hat eine Studentin/ein Student ein Modul gem. § 12 bestanden, werden ihr/ihm vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte gegeben, wurde das Modul nicht bestanden oder gilt es gem. § 12 als nicht bestanden, werden Maluspunkte vergeben. Die Bonus-/Maluspunkte werden jeweils in der Höhe vergeben, wie Credit Points für das Modul ausgewiesen sind. Für die Bachelor-Arbeit werden keine Maluspunkte vergeben. Dasselbe gilt für im Ausland nicht bestandene</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung</p> <p>(1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.</p> <p>(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. Die Fristen gemäß § 11 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Drei Versuche bzw. zweifache Wiederholung jeder Modulprüfung statt des Bonus-Malus-Punkte-Systems • Anmeldeverfahren für Wiederholungsprüfung entspricht dem normalen Prüfungsanmeldeverfahren

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen																										
<p>Prüfungsleistungen.</p> <p>(2) Nicht bestandene Module können innerhalb der Maluspunktebegrenzung gem. Abs. 5 beliebig oft wiederholt werden. Die Bachelor-Arbeit gem. § 18 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden.</p> <p>(3) Bei einem nicht bestandenen Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, soll die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden.</p> <p>(4) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.</p> <p>(5) Der Bachelor-Abschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Studentin/der Student am Ende eines Semesters 60 Maluspunkte erreicht hat und zum gleichen Zeitpunkt die nach § 3 Abs. 2 zu erwerben-den 180 Credit Points (inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 240 Credit Points im achtsemestrigen Bachelor nicht erworben worden sind, 2. die Orientierungsphase gem. § 5 Abs. 2 nicht bestanden wurde oder 3. die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und eine Wiederholung gem. Abs. 2 nicht mehr möglich ist. <p>(6) Werden in demselben Semester 60 Maluspunkte und 180 Bonuspunkte (inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 240 Credit Point im achtsemestrigen Bachelor gem. Abs. 5 erreicht, gilt der Bachelor-Abschluss als bestanden.</p>	<p>(4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.</p> <p>(5) In besonderen Ausnahmefällen können die fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzeleistungen gem. § 3 Abs. 8 wiederholt werden können.</p>																											
<p>§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten</p> <p>(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:</p> <table border="1" data-bbox="170 1123 815 1455"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grade</th> <th rowspan="2">Einzelnote</th> <th colspan="3">Endnote/Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK</th> </tr> <tr> <th>Endnote</th> <th>Deutsch</th> <th>Englisch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>1,0 1,3</td> <td>1,0 – 1,5</td> <td>Sehr gut</td> <td>Very good</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>1,7 2,0 2,3</td> <td>1,6 – 2,5</td> <td>Gut</td> <td>Good</td> </tr> </tbody> </table>	Grade	Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK			Endnote	Deutsch	Englisch	A	1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good	B	1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good	<p>§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten</p> <p>(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.²</p> <table border="1" data-bbox="837 1179 1432 1417"> <thead> <tr> <th>Einzelnote</th> <th>Endnote</th> <th>Deutsch</th> <th>Englisch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,0 1,3</td> <td>1,0 – 1,5</td> <td>Sehr gut</td> <td>Very good</td> </tr> </tbody> </table>	Einzelnote	Endnote	Deutsch	Englisch	1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good	<ul style="list-style-type: none"> • Neuerung zu § 12 Abs. 2 S. 2 aF in § 3 Abs. 8 (Wiederholung bestandener Module als Extracredits)
Grade			Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK																								
	Endnote	Deutsch		Englisch																								
A	1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good																								
B	1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good																								
Einzelnote	Endnote	Deutsch	Englisch																									
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good																									

BA-RPO 18. Juli 2012					Neufassung				Wesentliche Änderungen	
	C	2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory	1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good	
	D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient	2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory	
	E	4,0	4,0			3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient	
	FX/F	5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail	4,0	4,0			
	<p>(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.</p> <p>(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für jede Prüfungsleistung des Moduls. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.</p> <p>(4) Bei der Abschlussnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:</p> <p>ECTS – A = die besten 10 %</p> <p>ECTS – B = die nächsten 25 %</p> <p>ECTS – C = die nächsten 30 %</p> <p>ECTS – D = die nächsten 25 %</p>					<p>(2) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.</p> <p>(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.</p> <p>(4) Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.</p>				

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>ECTS – E = die nächsten 10 %</p> <p>Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.</p> <p>(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens 1 Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungs-ausschuss.</p> <p>(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine_n Prüfende_n und eine_n sachkundige_n Beisitzer_in bewertet, Prüfungsgespräch und Bachelor-Arbeit durch zwei Prüfende. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.</p> <p>(7) Berufspraktische Module (insbesondere Praktika) können nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen benotet werden und gehen dann in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums mit ein.</p> <p>(8) ...</p>	(5) ...	
<p>§ 14</p> <p>Nachteilsausgleich</p> <p>(1) ... Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 15</p> <p>Nachteilsausgleich</p> <p>(1) ... Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner.</p> <p>(3) ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschwister aufgenommen
<p>§ 15</p> <p>Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung</p>	<p>§ 16</p> <p>Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung</p> <p>(1) Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Der Rücktritt ist elektronisch über</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung des RT ohne Angabe von Gründen für alle Prüfungsleistungen bis zu fünf Werk Tage vor der Prüfung bzw. Beginn des Prüfungszeitraums;

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9, Abs. 1 und 2 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p> <p>(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.</p> <p>(3)</p>	<p>das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn er nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.</p> <p>(3) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. Tritt der Prüfling im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Leistung aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.</p> <p>(4) ...</p>	<p>bzgl. der kombinierten wissenschaftlichen Arbeit kann der Rücktritt ohne Angabe von Gründen mit Veröffentlichung myStudy ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte ...</p>	<p>§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte ...</p>	
<p>§ 17 Widerspruchsverfahren ...</p>	<p>§ 18 Widerspruchsverfahren ...</p>	<p>•</p>
<p>§ 19 Prüfungsausschüsse ...</p> <p>(5) ... Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nur beratende Stimme.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.</p> <p>(7) Der Prüfungsausschuss kann ...</p> <p>...</p> <p>(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen.</p>	<p>§ 19 Prüfungsausschüsse ...</p> <p>(5) ... Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.</p> <p>(7) Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Prüfungsausschuss kann ...</p> <p>...</p> <p>(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.</p>	<p>• Amtszeit auf zwei Jahres reduziert</p> <p>• Umlaufverfahren bei Eilbedarf</p>

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
...	...	
§ 20 Prüfende und Beisitzende ...	§ 20 Prüfende und Beisitzende ...	
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen <p>(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Leuphana Universität Lüneburg als gleichwertig zum Leuphana Bachelor (Major, Minor, Leuphana Semester, Komplementärstudium) anerkannt sind. Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.</p> <p>(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, in deren Rahmen Vereinbarungen zwischen der Leuphana Universität Lüneburg, den Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.</p> <p>(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen Modulen im Wesentlichen entsprechen, für die die Anrechnung beantragt wird. Dabei ist zu beachten, dass ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmende Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.</p> <p>(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungs-ausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches</p>	§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen <p>(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.</p> <p>(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.</p> <p>(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.</p> <p>(4) Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Die</p>	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung Lissabon Konvention

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.</p> <p>(5) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(6) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(7) Bei Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt sowie die Anzahl der Credit Points, die bei diesem Studienverlauf an der Leuphana Universität Lüneburg verbraucht worden wären. Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche in Form von Maluspunkten mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.</p> <p>(8) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.</p>	<p>Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.</p> <p>(5) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(7) Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. Bei anderen als den in S. 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.</p> <p>(8) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.</p> <p>(9) Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.</p>	
<p>§ 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde,</p>	<p>§ 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement,</p>	<ul style="list-style-type: none"> Einführung der ECTS-Einstufungstabelle mit

BA-RPO 18. Juli 2012	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>Diploma Supplement, Transcript of Records</p> <p>...</p> <p>Darin wird die Verleihung des Leuphana Bachelor-Grades beurkundet.</p> <p>...</p> <p>(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. ... Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Orientierungsphase oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.</p> <p>(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.</p>	<p>Transcript of Records</p> <p>...</p> <p>Darin wird die Verleihung des Grades nach § 4 beurkundet. ...</p> <p>(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. ... Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.</p> <p>(4) In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Majors.</p> <p>(5) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.</p>	<p>Einordnung der Note in die Verteilung der letzten 2 Jahrgänge</p>
<p>§ 23</p> <p>Gender-Diversity-Zertifikat</p> <p>...</p>	<p>§ 23</p> <p>Gender-Diversity-Zertifikat</p> <p>...</p>	
	<p>§ 24</p> <p>Fremdsprachen-Zertifikat</p> <p>(1) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.</p> <p>(2) Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglicht die Einführung eines Fremdsprachenzertifikats, das nachgewiesene Fremdsprachenkenntnisse (unabhängig von der Belegung von entsprechenden Modulen) bestätigt • Wird in der FSA KS geregelt

Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 22.01.2014 gem. § 41 Abs. 1 NHG folgende Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 19.07.2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 04.10.2007) in der zuletzt gültigen Fassung (Leuphana Gazette Nr. 9/12 vom 24.08.2012) beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG am genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültige Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Fremdsprachen-Zertifikat
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg. Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor sowie das Komplementärstudium gem. § 3 Abs. 2 werden in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 – 8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. In der Anlage 9 werden die vorgesehenen Major-Minor-Kombinationen geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.
- (2) Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 7 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachübergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können. Für den Bachelor-Abschluss mit integriertem Auslandsjahr umfasst dies verstärkt interkulturelle Kompetenzen sowie länderspezifische, fachwissenschaftliche Kenntnisse.

§ 3

Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen. Die fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.

(2) Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

(3) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; ein Modul kann auch einen zwei- oder dreifachen Arbeitsaufwand umfassen.

(4) Das Studium des Leuphana Bachelor umfasst 180 Credit Points und gliedert sich wie folgt:

Leuphana Semester	30 Credit Points,
Major (einschl. Bachelor-Arbeit)	90 Credit Points,
Minor	30 Credit Points,
Komplementärstudium	30 Credit Points.

Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr umfasst 180 Credit Points in der Aufteilung gemäß Satz 1 sowie weitere 60 Credit Points, somit insgesamt 240 Credit Points. Die Aufteilung der weiteren 60 Credit Points regeln die fachspezifischen Anlagen.

(5) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand.

(6) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Studien- und Prüfungsleistungen etc.).

(7) Das Studium des Leuphana Bachelor mit einem Umfang von 180 Credit Points gemäß Abs. 4 Satz 1 hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr und einem Umfang von 240 Credit Points gem. Abs. 4 Satz 2 hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(8) Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die während des Studiums an der Leuphana Universität Lüneburg erworben wurden (Zusatzaufgaben), auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden; diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

(9) Praktische Studienphasen können in den Leuphana Bachelor einfließen und sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(10) Das fünfte Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. Abweichungen sowie das Auslandsjahr im Leuphana Bachelor mit 240 Credit Points werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4

Teilzeitstudium

(1) Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Während des integrierten Auslandsjahres des Leuphana Bachelor im Umfang von 240 Credit Points ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

(2) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss beträgt 12 Semester für den Leuphana Bachelor im Umfang von 180 Credit Points und 14 Semester für den Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandjahrs im Umfang von 240 Credit Points.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

§ 6

Lehrveranstaltungsformen

(1) Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer/eines Lehrenden oder der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(2) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden.
- Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.

(2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung (Abs. 7)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die/der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.

(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann.

(6) In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen oder schriftlichen Prüfungselementen. Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. Ein Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht).

(8) In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Studierende berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewertet lassen.

§ 8

Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsgespräch gem. § 7 Abs. 4 ergänzt. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungsziel gem. § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige

Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(6) Die Bachelor-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

(8) Zur Bachelor-Arbeit findet immer eine mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 4 statt. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 7 Satz 2 von zwei Prüfenden mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden ist. Die mündlichen Prüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2 als Gruppenprüfung durchgeführt. Im Falle des Abs. 7 Satz 2 wird die mündliche Prüfung durch alle drei Prüfenden durchgeführt. Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

§ 9

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major bzw. Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benannt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:

- Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.
- Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
- Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
- Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
- Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.

(4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10

Hochschulinformationssysteme

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1 zu wahren.

§ 11

Termine und Fristen

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.

(2) Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai.

(3) Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werkstage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September.

§ 12

Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfungsleistungen im Studium des Leuphana Bachelor ist nur zuzulassen, wer

1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,

3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Leuphana Bachelors nach § 13 verloren hat,
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
6. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. Die Fristen gemäß § 11 gelten entsprechend.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) In besonderen Ausnahmefällen können die fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 8 wiederholt werden können.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Einzelnote	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

- (2) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

(5) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn er nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. Tritt der Prüfling im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Leistung aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

(4) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(8) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

- (11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (12) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.
- (5) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. Bei anderen als den in S. 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.
- (9) Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). Darin wird die Verleihung des Grades nach § 4 beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Majors.

(5) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23

Gender-Diversity-Zertifikat

(1) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. Das Zertifikat umfasst 20 CP.

(2) Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 24

Fremdsprachen-Zertifikat

(1) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.

(2) Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 25

Übergangsregelungen

(1) Die Regelung des § 13 Abs. 2 tritt für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, erst nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester in Kraft mit der Maßgabe, dass Prüfungsleistungen, für die gem. § 13 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung i.d.F. vom 12.07.2012 Maluspunkte erzielt wurden, im ersten Prüfungsversuch als nicht bestanden gelten.

(2) Die bisher geltende Rahmenprüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Die Rahmenprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Anlagen 4, 5 und 8 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. Die fachspezifischen Anlagen 6 und 7 für die einzelnen Major und Minor werden von den Fakultäten erlassen.

Anlagen

Anlage 1, 1a	Zeugnis über den Leuphana Bachelor, Teilzeitsemester
Anlage 2	Leuphana Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Leuphana Semester
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Major (1-16)
	6.1 Kulturwissenschaften
	6.3 Betriebswirtschaftslehre
	6.4 Volkswirtschaftslehre
	6.5 Wirtschaftspsychologie

	6.6 Wirtschaftsrecht
	6.7 Umweltwissenschaften
	6.8 Informatik und Wirtschaftsinformatik
	6.9 Ingenieurwissenschaften (Industrie)
	6.10 Ingenieurwissenschaften (Bau-Wasser-Boden)
	6.11 Wirtschaftsinformatik
	6.12 Politikwissenschaft
	6.13 Rechtswissenschaften (Unternehmen- und Wirtschaftsrecht)
	6.14 Environmental and Sustainability Studies (achtsemestrig, 240 CP)
	6.15 Studium Individuale
	6.16 Digital Media
Anlage 7	Fachspezifische Anlage Minor (1-32)
	7.1 Angewandte Informatik
	7.2 Arbeitsrecht und Personalmanagement
	7.3 Automatisierungstechnik
	7.4 Baubetriebswirtschaft und Baurecht
	7.5 Betriebswirtschaftslehre
	7.6 Bildungswissenschaften
	7.7 Biologie
	7.8 Bodenschutz
	7.9 Chemie
	7.10 Digitale Medien / Kulturinformatik
	7.11 E-Business
	7.12 Finanzdienstleistungen
	7.13 Industrietechnik
	7.14 Informatik
	7.15 Nachhaltige Entwicklung neu Nachhaltigkeitshumanwissenschaften
	7.16 Politikwissenschaft
	7.17 Produktionstechnik
	7.18 Siedlungswasserwirtschaft
	7.19 Sozialarbeit/Sozialpädagogik
	7.20 Steuern / Revision

	7.21 Umweltpunktstudium
	7.22 Volkswirtschaftslehre
	7.23 Wasserbau
	7.24 Wirtschaftsinformatik
	7.25 Wirtschaftspsychologie
	7.26 Wirtschaftsrecht
	7.27 Wirtschaftswissenschaften
	7.28 Soziale Medien und Informationssysteme
	7.29 Philosophie
	7.30 Raumwissenschaften
	7.31 Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften
	7.32 Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Übersicht studierbare Major-Minor-Kombinationen
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle

**Anlage 3 Transcript of Records****TRANSCRIPT OF RECORDS** (Datenabschrift)
Leuphana Universität Lüneburg

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Matrikelnummer

Semester

Angestrebter Abschluss

	Credit Points	Note
Major		
Titel des Moduls		
Inhalt/Kompetenzen (max 500 Zeichen)		
...		
Minor		
Titel des Moduls		
Inhalt/Kompetenzen (max 500 Zeichen)		
...		
Leuphana Semester...		
Titel des Moduls		
Inhalt/Kompetenzen (max 500 Zeichen)		
...		
Komplementärstudium		
Titel des Moduls		
Inhalt/Kompetenzen (max 500 Zeichen)		
...		
Weitere Wahlleistungen		
Titel des Moduls		
Inhalt/Kompetenzen (max 500 Zeichen)		
...		

Lüneburg, _____

Unterschrift (Studierendenservice)

Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 9**Major-Minor-Kombinationsliste**

Die akkreditierten Kombinationsmöglichkeiten sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Alle anderen Kombinationsmöglichkeiten sind grundsätzlich nur nach Absprache mit den jeweils zuständigen Majorverantwortlichen möglich.

Major	Minor	Kennziffer	Major-Minor-Kombinationsliste											
			Betriebswirtschaftslehre	Digital Media	Environmental and Sustainability Studies (BA Plus)**	Ingenieurwissenschaften (Industrie)	Kulturwissenschaften	Politikwissenschaft	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)	Studium Individuale	Umweltwissenschaften	Volkswirtschaftslehre	Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftspsychologie
Automatisierungstechnik	517				X (1)									
Betriebswirtschaftslehre	521		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bildungswissenschaften *	552			X		X	X			X	X			X
Digitale Medien / Kulturinformatik *	584			X		X				X	X		X	X
E-Business *	504	X	X	X	X (1)					X	X			X
Industrietechnik	516	X	X	X						X	X	X	X	X
Nachhaltigkeitshumanwissenschaften *	512	X				X	X	X	X		X	X	X	X
Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften *	522		X			X	X			X		X	X	X
Philosophie *	527		X	X		X	X	X	X	X	X			X
Politikwissenschaft *	529	X	X	X		X		X	X	X	X	X		X
Produktionstechnik	518				X (2)									
Raumwissenschaften *	523	X	X	X		X				X	X			
Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)	543	X	X	X		X	X			X	X	X	X	X
Soziale Medien und Informationssysteme	524	X	X	X	X (2)					X	X			X
Studium Individuale										X				
Volkswirtschaftslehre	575	X	X	X		X	X	X	X	X	X			
Wirtschaftspsychologie *	539	X	X	X		X	X	X	X	X	X			

X Empfohlene Major/Minor-Kombinationen. Weitere Kombinationsmöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des/der Majorverantwortlichen.

* zulassungsbeschränkter Minor

** Wechsel nur in höheren Fachsemestern möglich.

(1) bei Studienschwerpunkt „Produktionstechnik“ im Major

(2) bei Studienschwerpunkt „Automatisierungstechnik“ im Major.



ECTS Grading Table

Study program: Leuphana Bachelor
 Degree:
 Major:

For students graduating in the:
 Reference period:

Grade	Number	Proportion	Percentage (%)	Descriptive grade
1,0				
1,1				
1,2				
1,3				Very good
1,4				
1,5				
1,6				
1,7				
1,8				
1,9				
2,0				Good
2,1				
2,2				
2,3				
2,4				
2,5				
2,6				
2,7				
2,8				
2,9				
3,0				Satisfactory
3,1				
3,2				
3,3				
3,4				
3,5				
3,6				
3,7				
3,8				Sufficient
3,9				
4,0				

This ECTS Grading Table, which is based upon the specifications of the European Credit Transfer System (ECTS), makes it possible to classify graduates who obtained a degree in the above study program and subject in the xx semester xx. The table presents the final grades of the graduates who obtained their degree in the indicated reference period and whose final grade was known to the Student Service at Leuphana University of Lüneburg at the time the comparative cohort was determined on x.xxxx.

ECTS grades: top 10% ECTS grade A, next 25% ECTS grade B, next 30% ECTS grade C, next 25% ECTS grade D and lowest 10% ECTS grade E.

Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland

Anlage 11 RPO

Leuphana Universität Lüneburg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0
Australien: U Queensland	7 (HD)			6 (D)			5 (Cr)			4 (P)	3-1 (F)
Belgien: ICHEC Brüssel, U Liège	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10
Brasilien: U São Paulo, UF do Ceará	10.0-9.8	9.7-9.0	8.9-8.6	8.5-8.1	8.0-7.5	7.4-7.0	6.9-6.5	6.4-6.0	5.9-5.5	5.4-5.0	<5
Chile: ARCIS	7,0-6,9	6,8-6,5	6,4-6,2	6,1-5,9	5,8-5,5	5,4-5,2	5,1-4,9	4,8-4,6	4,4-4,2	4,1-4,0	3,9-1,0
China: Shanghai Normal U, Tongji U	100-90			89-80			79-70			69-60	59-0
China: Hongkong Baptist University	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-		D	F
Ecuador: U Técnica del Norte	10			9			8			7	<6
Estland: U Tartu	5		4,5		4					3	2/1
Finnland: U Rovaniemi, Lahti UoAS	5		4		3			2		1	0
Frankreich: alle Partnerhochschulen	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10
Irland: U Limerick	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	F
Island: Bifröst U	10	9,5	9	8,5	8/7,5	7	6,5	6	5,5	5	4,5-0
Italien: alle Partnerhochschulen	30	29/28	27	26	25/24	23	22	21/20	19	18	<18
Lettland / Litauen: U Latvia, Vilnius U, EHU	10	9		8	7		6	5		4	<4
Mexiko: U Autonomous Metropolitan	10 (MB)		9		8 (B)			7		6 (S)	5
Österreich: BOKU Wien, Alpen-Adria U, PH Linz	1			2			3			4	5
Peru: PUCP, U San Martin de Porres	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10-0
Polen: alle Partnerhochschulen	5		4,5		4			3,5		3	2
Schweden	A	B		C			D			E	F
Schweiz: Universität Luzern	6		5,5		5			4,5		4	3,5-1
Schweiz: Zürcher Hochschule der Künste	A (6)		B(6-5)				C (5-4)			D (4)	F (3/2/1)
Russland: Bauman TU, U Perm	5				4					3	2
Slowenien: U Ljubljana	10		9		8			7		6	5
Spanien: alle Partnerhochschulen	10	9,5	9	8,5	8,0/7,5	7,0	6,5	6	5,5	5,0	<5
Südafrika: U of Witwatersrand	80%>	79-75%	74-70%	69-67%	66-65%	64-62%	61-60%	59-57%	56-53%	52-50%	<50%
Südkorea: Dongduk U; SKKU	A+	A	B+	B		C+	C		D+	D	F
	A+	A0	A-	B+	B0	B-	C+	C0	C-	D	F
Türkei: Akdeniz University	AA	BA		BB			CB			CC	DD-EE
Türkei: Marmara U / METU Bachelor	AA	BA		BB		CB	CC		DC	DD	FD/FF
Türkei: Marmara U / METU Master	AA	BA		BB		CB	CC				DC-FF
UK: alle Partnerhochschulen	85%>	84-70%	69-67%	66-64%	63-60%	59-57%	56-54%	53-50%	49-44%	43-40%	<40%
Ungarn: U Debrecen, U Sopron, U Szeged	5			4			3			2	1
USA: EIU + U Idaho	A			B			C			D	F
USA: alle anderen Partnerhochschulen	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F
Zypern: U of Nicosia	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F